



Sozialtherapeutische Beratungsstelle /

Newsletter Juni 2015

Ansprechpartner/in:

Telefon: (06131) 90 52 140

Telefax: (06131) 90 52 150

E-Mail: newsletter@sbb-mainz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

kh

26.06.2015

Newsletter X – Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich Willkommen zu unserem zehnten Newsletter, mit dem wir ein kleines „Jubiläum“ für diese Form der Information feiern. Wir würden uns wie immer sehr über Rückmeldungen und gerne auch über thematische Anregungen zu unserem Newsletter freuen.

Viele Grüße

Inge Teichmann, Paul Püschel und Holger Koch

1) Rentenerhöhung zum 01.07.2015

Die Renten steigen zum 1. Juli 2015 in den alten Bundesländern um 2,1 Prozent und in den neuen Bundesländern um 2,5 Prozent. Der aktuelle Rentenwert, der Betrag also, der pro erworbenem Beitragspunkt in der Rentenversicherung gewährt wird, erhöht sich damit in den alten Bundesländern von 28,61 Euro auf 29,21 Euro. In den neuen Bundesländern steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) von 26,39 Euro auf 27,05 Euro. Damit beträgt der aktuelle Rentenwert in den neuen Bundesländern nun 92,6 Prozent des Westwerts (bisher 92,2 Prozent).

Eine monatliche Rente von 1.000 Euro erhöht sich durch die Rentenanpassung um 20,97 Euro in den alten Bundesländern und um 25,01 Euro in den neuen Bundesländern.

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung)

Bei Betreuten, die Rentenbezieher sind und ergänzende Sozialleistungen in Anspruch nehmen, muss der neue Rentenbescheid/ Auszahlungsbetrag nach Rentenanpassung dem Sozialleistungsträger unverzüglich mitgeteilt werden.

2) Keine Regelsatzkürzung bei behinderten Volljährigen, die im Haushalt ihrer Eltern leben – Nachzahlung rückwirkend ab 01.01.2013 ohne gesonderte Antragsstellung

Im vergangenen Jahr ergingen mehrere Entscheidungen des Bundessozialgerichtes (B 8 SO 14/13 R, 31/12, 12/13), dass die generelle Einstufung in die Regelbedarfsstufe 3 (zur Zeit 320 Euro) von volljährigen Menschen mit Behinderung, die mit ihren Eltern oder mit anderen Personen zusammen in einer Wohngemeinschaft leben und Sozialleistungen beziehen, rechtswidrig ist. Die Richter in Kassel hatten argumentiert, die 20-Prozent-



Kürzung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und die UN-Behindertenkonvention." Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält zwar an der Richtigkeit der Regelbedarfsstufe 3 für behinderte Menschen fest, die keinen eigenen Haushalt führen, ihre Höhe muss aber der Regelbedarfsstufe 1 (zur Zeit 399 Euro) entsprechen.

Der Sprecher des Bundesarbeitsministeriums, Christian Westhoff, sagte dem Evangelischen Pressedienst (epd) am 17.3.2015 auf Anfrage, Arbeitsministerin Nahles werde eine entsprechende Weisung erteilen, die so schnell wie möglich in den dafür zuständigen Bundesländern umgesetzt werden solle. Damit erhalten z.B. behinderte Menschen, die im Erwachsenenalter bei ihren Eltern wohnen bleiben, künftig jeden Monat 399 € statt, wie bisher 320 € Regelleistung.

Bescheide für die Vergangenheit werden für Zeiten nach dem 1. Januar 2013 von den Grundsicherungsträgern von Amts wegen überprüft. Die sich daraus ergebenden höheren Leistungsansprüche auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Höhe der Regelbedarfsstufe werden rückwirkend bewilligt und ausgezahlt. Dafür ist keine Antragstellung erforderlich, für Leistungsberechtigte müssen in der Vergangenheit auch kein Widerspruch oder Klage eingereicht worden sein.

Ergibt sich aus der Nachzahlung ein Überschreiten der Schonvermögensgrenze, so wird diese für die Dauer von 2 Jahren ab Auszahlung um den Nachzahlungsbetrag erhöht. Eine Verzinsung der Nachzahlungsbeträge für die Vergangenheit ist allerdings nicht vorgesehen. (Quelle: <http://btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/sozialrechtspraxis/1067-regelleistungen-fuer-behinderte-menschen-werden-von-den-grundsicherungstraegern-ohne-antragstellung-nachgezahlt>, Zugriff: 25.06.15/ Eigene Ergänzungen)

Zu empfehlen ist trotz des eigentlich automatischen Verwaltungshandelns eine Kontrolle durch den Betreuer.

3) Erhöhung der Pfändungsfreigrenze zum 1.7.2015

Laut Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015, die am 27. April 2015 im BGBl. 2015, 618 veröffentlicht wurde, wird die Pfändungsfreigrenze ab dem 01.07.2015 von 1.045,04 EUR auf 1.073,88 EUR erhöht

Sind gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen, erhöht sich dieser Betrag, um monatlich 404,16 EUR (bisher: 393,30 EUR) für die erste und um jeweils 225,17 EUR (bisher: 219,12 EUR) für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute nicht nur den P-Konto-Grundfreibetrag, sondern auch den erhöhten Sockelschutz nach § 850k Abs. 5 ZPO automatisch umstellen werden, so dass es zur Jahresmitte keiner neuen Bescheinigung bedarf.

Bei allen individuell bezifferten Freigabebeschlüssen nach § 850k Abs. 4 ZPO (sowie § 850i ZPO) muss hingegen die Anpassung an die Werte der neuen Pfändungstabelle rechtzeitig beantragt werden. Je nach Ausgangsentscheidung sind dafür das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers zuständig.

Quelle: Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt, in: Infodienst Schuldnerberatung



P-Konten-Bescheinigungen erhalten Mainzer Bürgerinnen und Bürger bei den Schuldnerberatungsstellen in Mainz

4) Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche

01.10.2015, 17:00-19:00, Mainzer Altenheim Altenauergasse 7, 55116 Mainz

Rechtliche Vorsorge trotz(t) Demenz

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

Infoveranstaltung der Mainzer Betreuungsvereine im Rahmenprogramm der Ausstellung Kunst trotz(t) Demenz (<http://www.kunst-trotzt-demenz.de/termine-infos/>)

Wer kann für mich entscheiden, wenn ich selbst aufgrund einer Demenz nicht mehr gefragt werden kann? Was ist wichtig, um sicherzustellen, dass meine Behandlungswünsche auch bei fortschreitender Demenz angemessen berücksichtigt werden? Sind meine Angehörigen automatisch in der Lage, für mich zu handeln? Dies sind nur einige Fragen, die im Zusammenhang mit rechtlicher Vorsorge immer wieder gestellt werden. Der Arbeitskreis Betreuungsvereine in Mainz lädt daher zu einer Informationsveranstaltung zur Rechtlichen Vorsorge recht herzlich ein, bei der die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten vorgestellt werden.

Referent/innen: Angela Ketter, BTV Lebenshilfe e.V./ Holger Koch, SBB e.V.

19.10.2015, 18:00-20:00 Franz-Stein-Haus, Rektor-Forestier-Str. 4. 55122 Mainz

Voraussetzungen und Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung

Jede/r kann durch Alter, eine Erkrankung oder Behinderung in eine Lage geraten, in der es ihm/ihr nicht mehr möglich ist, alle rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Ist keine Vorsorgevollmacht vorhanden, wird ein gesetzlicher Betreuer bestellt.

Unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Weg wird eine Betreuung eingerichtet, welche Aufgabenkreise kann sie umfassen, wie wird sie praktisch ausgeübt und welche Einflussmöglichkeiten und Rechte hat der/die Betreute? Herr Koch wird diese und anderen Fragen praxisnah beantworten.

Referent: Holger Koch

Um Anmeldung über den Betreuungsverein der SBB wird gebeten (www.sbb-mainz.de)